

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WARTUNGS-, SUPPORT- UND SOFTWARE-SUPPORT- VERTRÄGE DER FIRMA VIASTORE SYSTEMS GMBH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Wartungs-, Support- und Software-Supportverträge zwischen der Firma **viastore systems GmbH** (nachfolgend **vs** genannt) und deren Auftraggebern, soweit der Auftraggeber Unternehmer (Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von **vs**. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
vs ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 1.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen **vs** und dem Auftraggeber gilt in jedem Falle deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Sämtliche Vereinbarungen sollen schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden und Beschaffheitsgarantien sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 1.5 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.6 Die Ansprüche des Auftraggebers gegen **vs** aus dem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden. Gegen die Ansprüche von **vs** kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen Gegenansprüchen oder mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die in einem mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Auftraggeber wegen solcher Rechte und Ansprüche abgeschnitten, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen.
- 1.7 Die etwaige Unwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Umsatzsteuer, die zu dem im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Satz berechnet und gesondert ausgewiesen wird.
- 2.2 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen, und zwar unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen; die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
- 2.3 Der Auftraggeber gerät, ohne dass es einer Mahnung bedarf, 14 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug. Die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2.4 Unberührt hiervon bleibt das Recht von **vs**, ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht wegen der weiteren Leistungen auszuüben. Ein derartiges Zurückbehaltungsrecht besteht insbesondere dann, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer fälligen Rechnung länger als 14 Tage in Verzug geraten ist, wenn gegen den Auftraggeber ein eidesstattliches Versicherungsverfahren eingeleitet wird, wenn vom Auftraggeber selbst oder von einem seiner Gläubiger ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird oder wenn sonstige gewichtige Gründe vorhanden sind, die befürchten lassen, dass der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät.

3. Termine und Fristen

Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens von **vs** liegen, z. B. Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse sowie Maßnahmen aus Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung verlängern die vereinbarten Fristen und Termine angemessen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von **vs** nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. In wichtigen Fällen wird **vs** derartige Verzögerungen dem Auftraggeber anzeigen.

4. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

- 4.1 Im Falle etwaiger von **vs** zu vertretender Mängel ist **vs** zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. **vs** kann wählen, ob schadhafte Teile ausgebessert oder durch neue ersetzt werden. Der Auftraggeber muß **vs** die Nacherfüllung gestatten und hierfür angemessene Zeit und Gelegenheit unentgeltlich einräumen. Scheitert die Nacherfüllung oder sind dem Auftraggeber weitere Nacherfüllungsversuche nicht mehr zumutbar, kann der Auftraggeber von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- 4.2 Die Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln sind in nachfolgender Ziff. 5 dieser AGB abschließend geregelt.
- 4.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 12 Monate. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

5. Haftung

Die Schadenersatzhaftung von **vs** ist ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht nachfolgend Ausnahmen vorgesehen sind.

Unberührt vom vorstehenden Haftungsausschluss bleibt die Haftung von **vs** für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ebenso unberührt vom vorstehenden Haftungsausschluss bleibt die Haftung von **vs** für die fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen ist die Haftung von **vs** jedoch beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Unberührt vom Haftungsausschluss bleibt auch die Haftung von **vs** für Beschaffenheitsgarantien, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, für Arglist sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit die Haftung von **vs** gemäß den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **vs**.

6. Auflösung des Vertrages

- 6.1 Der Vertrag kann von beiden Teilen aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Für beide Vertragsparteien, wenn gegen die jeweils andere Vertragspartei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.
 - Für **vs**, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung und vorausgegangener Androhung der fristlosen Kündigung mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 14 Kalendertage in Verzug gerät.
- 6.2 Soweit im Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, kann der Vertrag jeweils schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

7. Sonstiges

- 7.1 Fällt der Auftraggeber unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit dies für den Zweck des Vertrages erforderlich ist.
- 7.2 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über den jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 7.3 Die dem Auftraggeber als Betreiber einer Anlage obliegenden gesetzlichen oder ähnlichen Verpflichtungen bleiben durch den Abschluss dieses Vertrages unberührt.